



Bestätigung Ihrer Anlagenübergabe

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas Platz 1
25451 Quickborn

1 Anlagendaten

Anlagendaten/Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Bisheriges Vertragskonto

Energieträger

EEG-Anlagenschlüssel

Installierte Leistung

Datum der Übergabe

2 Zählerdaten

anzugeben bei Anlagen mit einer installierten Leistung unter 100 kW

Zählernummer

Zählerstand

Ablesedatum

Zählernummer

Zählerstand

Ablesedatum

3 Angaben zum bisherigen Betreiber

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

Telefonnummer/Mobil

PLZ

Ort

E-Mailadresse

verstorben: Sterbeurkunde und Erbschein liegen bei

4 Angaben zum neuen Betreiber

Vorname, Nachname

Telefonnummer/Mobil

Straße, Hausnummer

E-Mailadresse

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Bank

Kontoinhaber

IBAN

BIC

5 Meldung Ihrer Anlage bei der Bundesnetzagentur

Wurde der Betreiberwechsel für die Anlage bei der BNetzA im Marktstammdatenregister gemeldet?

Ja

Nein

Bitte legen Sie eine Kopie des Bestätigungsschreibens des Betreiberwechsels bei.

6 Fragebogen zur EEG-Umlage

Über das Thema der EEG-Umlage können Sie sich auf unserer Internetseite informieren:

www.sh-netz.com/Energie_einspeisen/Gesetze_&_Verordnungen/EEG-Umlage

7 Bestätigung der Übergabe

Die nachfolgend unterzeichnenden Parteien bestätigen hiermit die Richtigkeit der o.g. Angaben und sind mit der Änderung einverstanden. Der neue Betreiber übernimmt ab Anlagenübergabe sämtliche daraus resultierende Rechte und Pflichten.

Bitte beachten Sie, dass ein rückwirkender Betreiberwechsel nicht möglich ist.

Ort, Datum

Vor- u. Nachname des bisherigen Betreibers

Ort, Datum

Vor- u. Nachname des neuen Betreibers

Anlagen

- Mitteilung der Steuernummer/Erklärung zur Umsatzbesteuerung
- Fragebogen zur EEG-Umlage

 Mitteilung der SteuernummerSchleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas Platz 1
25451 Quickborn

Erklärung zur Umsatzbesteuerung

Vor- u. Nachname neuer Anlagenbetreiber

EEG-Anlagenschlüssel

Gemäß den Pflichtangaben im Sinne des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetzes (UStG) benötigen wir im Zusammenhang mit der Gutschriftserstellung der Einspeisevergütung Ihre:

Steuernummer

Finanzamt (Ort)

oder:

USt-Identifikationsnummer (Mitteilung durch Bundeszentralamt für Steuern)

Unter Bezugnahme auf 2.5 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteueranwendungserlass sind Sie mit einer unter § 3 EEG bzw. § 5 KWKG fallenden Anlage in der Regel umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. (vgl. hierzu auch BFH Urteil vom 18.12.2008, V R 80/07, DStR 2009 II S. 573) Bitte teilen Sie uns daher nachfolgend mit, welche umsatzsteuerliche Regelung für Sie zutreffend ist. Die Verfahrensweise hinsichtlich der Auszahlung der Umsatzsteuer ist an Ihre Angabe geknüpft.

Bei Fragestellungen bezüglich der unten genannten Normen des Umsatzsteuergesetzes, und der damit zusammenhängenden Auszahlungsmöglichkeiten, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr zuständiges Finanzamt.

§ 19 UStG kein Ausweis der Umsatzsteuer

Ich bin/Wir sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG. Von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

§ 19 UStG Ausweis der Umsatzsteuer

Ich/Wir unterliege(n) den Bestimmungen der Regelbesteuerung bzw. es wurde zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG optiert und wünsche(n) daher eine Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer in Höhe des gültigen Regelsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 1 UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt mit der Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG).

Körperschaften

Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden) und unterhalten keinen Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 4 KStG) im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG. Wir unterliegen nicht der Umsatzbesteuerung. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Des Weiteren erfolgt die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG ohne Umsatzsteuerausweis.

Reverse-Charge-Verfahren

Ich/Wir bestätige(n) Ihnen, dass ich/wir Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG bin/sind. Mit Wirkung zum 01.09.2013 ist der Anwendungsbereich des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) auf inländische Stromlieferungen zwischen Wiederverkäufern ausgedehnt worden. Der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger müssen Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG sein. Umsatzsteuerlicher Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Stromerwerb in der Strom(weiter)lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG sind. Bitte Formular USt 1TH als Bestätigung der Wiederverkäufereigenschaft beifügen.

Zusatzbestimmung

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, eine Änderung meiner/unserer steuerlichen Verhältnisse (z. B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich/werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

Ort, Datum

 Unterschrift neuer Anlagenbetreiber



Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungs- anlage zur EEG-Umlagepflicht

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Die Erklärung erfolgt als:

- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage mit Änderung nach dem 01.08.2014
- Leistungserhöhung des Generators
 - Ersetzen oder Erneuern des Generators bzw. PV-Moduls bzw. von Teilen des Generators bzw. des PV-Moduls
 - Umstellung des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung)
 - Sonstiges:
- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage (ohne Änderung nach dem 01.08.2014)

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Für Speicher ist ein gesonderter Speicherbogen auszufüllen.

1 Angaben zum Anlagenbetreiber

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

2 Angaben zur Stromerzeugungsanlage

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar] und Anzahl der Generatoren/PV-Module

Anlagenschlüssel/Vertragskontonummer

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Solar | <input type="checkbox"/> Wind | <input type="checkbox"/> Biomasse/Biogas/Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas |
| <input type="checkbox"/> Geothermie | <input type="checkbox"/> Wasser | <input type="checkbox"/> Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61c Abs. 1 EEG 2017 |
| | | <input type="checkbox"/> Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage |

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/kaufm.-bilanzielle Weitergabe).¹
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom.²
- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017).
→ in diesem Fall bitte ergänzend Angaben unter 3 ankreuzen

¹ In diesem Fall sind keine weiteren Angaben erforderlich. Bitte den Fragebogen unterschrieben an die Schleswig-Holstein Netz AG zurücksenden.

² In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2017 zuständig. Bitte wenden Sie sich an die ÜNB:

TenneT: <http://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/50Hertz>; 50Hertz: <http://www.50hertz.com/de/EEG/EEG-Abwicklung/Anmeldung-zur-EEG-Umlage>

3 Angaben zum Bestandsschutz

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **vor dem 01.09.2011** als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61f Abs. 2 EEG 2017.
- Ich nutze dafür das öffentliche Netz.
- Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.
- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014** zur Eigenerzeugung gem. § 61e Abs. 1 und 2 Nr. 1a EEG 2017 genutzt.
- Ich nutze dafür das öffentliche Netz im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.
- Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung.
- Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde vor dem **01.01.2015** von mir zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61e Abs. 2 Nr. 1b EEG 2017.

Falls keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, fällt die Stromerzeugungsanlage generell nicht unter den Bestandsschutz nach §§ 61e, 61f EEG 2017. Liegt einer der drei Fälle vor, bitte ergänzend ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.12.2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
- erhöht.**
- nicht erhöht.**

Die Änderung wurde am folgenden Datum vorgenommen

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2017).³
- Ich bin erst nach dem 31.07.2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden.


Wenn ja, bitte ergänzend ankreuzen:

- Ich bin Erbe des ursprünglichen Letztverbrauchers (§ 61f EEG 2017) und
- die Stromerzeugungsanlage und -verbrauchseinrichtungen werden weiterhin am selben Standort betrieben und
- das Eigenerzeugungskonzept, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, besteht unverändert fort.

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Ort, Datum

_____ 

Unterschrift des Anlagenbetreibers

³ Der Kraftwerkseigenverbrauch muss gesondert von umlagepflichtigen Energiemengen durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Andernfalls kann die Reduzierung der EEG-Umlage auf 0 Prozent nicht berücksichtigt werden.